

Erziehungsbeauftragung gemäß Jugendschutzgesetz (JuSchG)

Personensorgeberechtigte(r) (in der Regel die Eltern/ein Elternteil)

Name

Vorname

Straße und Hausnummer

PLZ und Wohnort

an diesem Abend telefonisch erreichbar unter...

Meine Tochter/mein Sohn

Name

Vorname

Geburtstag

wird beim Besuch des/der

Name der Diskothek, des Kinos, der Gaststätte

am
Datum

von unten genannter erziehungsbeauftragten Person

gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 JuSchG begleitet. Diese Erlaubnis gilt bis längstens

Uhrzeit

Uhr.

Volljährige Begleitperson als Erziehungsbeauftragte(r)

Name

Vorname

Geburtstag

Straße und Hausnummer

PLZ und Wohnort

Wir bestätigen die Richtigkeit der gemachten Angaben und haben die Hinweise zur Erziehungsbeauftragung für Eltern und erziehungsbeauftragte Person auf der folgenden Seite gelesen und verstanden.

Speyer, den

Datum

Unterschrift
Personensorgeberechtigte(r)

Unterschrift
Erziehungsbeauftragte(r)

Unterschrift
Kind/Jugendlicher

Hinweise zur Erziehungsbeauftragung gemäß Jugendschutzgesetz

Liebe Eltern, liebe Begleitperson,

das Jugendschutzgesetz enthält u. a. Zeit- und Altersgrenzen für den Besuch von Kinos, Gaststätten und Diskotheken durch Kinder und Jugendliche.

Diese Zeit- und Altersgrenzen werden weitgehend aufgehoben, wenn Eltern ihren Sohn/ihre Tochter beim Besuch der oben genannten Einrichtungen begleiten. Alternativ können Eltern eine „erziehungsbeauftragte Person“ benennen, die ihren Sohn/ihre Tochter begleitet.

Diese erziehungsbeauftragte Person nimmt auf Grund einer Vereinbarung mit der personensorgeberechtigten Person – das sind meistens die Eltern – zeitweise Erziehungsaufgaben wahr. Die Vereinbarung kann mündlich und schriftlich getroffen werden. Auf Grund des deutlicheren Auftragscharakters und der größeren Transparenz empfiehlt sich jedoch die Schriftform.

1. Empfehlungen für Eltern

Das Jugendschutzgesetz gibt Ihnen die Möglichkeit eine erziehungsbeauftragte Person zu bestimmen, die Ihre Tochter/Ihren Sohn bei Veranstaltungen begleitet, zu denen sie/er ohne Begleitung keinen oder nur eingeschränkten Zugang hätte. Hierbei geben wir Ihnen folgende Empfehlungen:

- Sie als Eltern müssen überlegen, wie Sie die Situation und die beteiligten Personen einschätzen. Sie müssen festlegen, was Sie Ihrem Kind zutrauen und zumuten wollen.
- Wählen Sie eine erziehungsbeauftragte Person, die Sie persönlich gut kennen und der Sie vertrauen können. Überlegen Sie, ob die erziehungsbeauftragte Person genügend eigene Reife besitzt, um Ihrem Sohn/Ihrer Tochter nötigenfalls Grenzen setzen zu können.
- Formulieren Sie einen konkreten, zeitlich begrenzten Auftrag. Treffen Sie mit der erziehungsbeauftragten Person klare Absprachen und denken Sie dabei auch an den nächtlichen Heimweg.
- Prüfen Sie, ob die erziehungsbeauftragte Person den Auftrag auch tatsächlich wahrnimmt.
- Leisten Sie keine Blankounterschriften für Personen, die nachträglich von Ihrem Sohn/Ihrer Tochter ins Formular eingetragen werden.

2. Hinweise für Erziehungsbeauftragte

Mit einer Erziehungsbeauftragung übernehmen Sie für das Kind/den Jugendlichen Verantwortung. Die folgenden Hinweise sollen Sie dabei unterstützen:

- Stellen Sie sicher, dass Sie sich gegebenenfalls gegenüber Polizei, Ordnungsamt oder Veranstalter ausweisen können.
- Verlassen Sie die Veranstaltung nur gemeinsam mit dem Kind/dem Jugendlichen, für das/den Sie den Erziehungsauftrag übernommen haben. Eine Weiterdelegation dieses Auftrages an andere Personen ist nicht möglich.
- Beachten Sie, dass Sie unter Drogeneinfluss (dies gilt auch für Alkohol) nicht imstande sind Ihrem Erziehungsauftrag nachzukommen. In diesem Fall erlischt Ihr Auftrag.
- Sorgen Sie für die Einhaltung des Jugendschutzes. Demnach dürfen Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren in der Öffentlichkeit keinen Alkohol konsumieren. Kinder und Jugendliche dürfen generell nicht rauchen und keinen Branntwein und keine branntweinhaltigen Getränke konsumieren.

3. Änderungen durch die Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person

Kinder und Jugendliche in Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person dürfen:

- sich zu jeder Uhrzeit in Gaststätten aufhalten.
- sich zu jeder Uhrzeit in Diskotheken aufhalten.
- ins Kino gehen, auch wenn sie noch nicht sechs Jahre alt sind.
- ins Kino gehen unabhängig davon, wann die Filmvorführung endet.

Bei Kinobesuchen ist jedoch zu beachten, dass die Altersfreigaben der Filme auch in Begleitung durch eine erziehungsbeauftragte Person ausnahmslos gültig bleiben!

Weitere Informationen zum Jugendschutzgesetz erhalten Sie bei der Jugendförderung Speyer (Ingo Faus, Tel. 06232 / 6773 120)